



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.1 / A17

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort A17 –Landesabfallgesetz – 29.11.2021

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4575

A17, A02

Michael Wieczorek
Vorsitzender und Regionalsprecher
Regionalverband West

Tel.: +49 23 71 434 300
Fax: +49 23 71 434 302
michael.wieczorek@lobbe.de

Zeichen: MW-KW

18.11.2021

**Stellungnahme zum vierten Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes,
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14405, im Rahmen der
Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 29. November 2021**

BDE
Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser-
und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersenden wir Ihnen unsere o.g. Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 29. November 2021 in Düsseldorf.

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

Mit freundlichen Grüßen

Michael Wieczorek

Vorsitzender und Landessprecher
Regionalverband West

www.bde.de
info@bde.de



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

**Stellungnahme zum vierten Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes,
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14405, im Rahmen der
Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 29. November 2021**

I. Ausgangslage:

EU-Legislativpaket Kreislaufwirtschaft, European Green Deal, Aktionsplan Kreislaufwirtschaft und die damit verbundenen nationalen Umsetzungsprozesse (bspw. über die am 29.10.2020 in Kraft getretene Novelle des KrWG) sind wesentliche Treiber einer Transformation von der Wegwerfgesellschaft hin zu einem nachhaltigen Kreislaufwirtschaftsmodell. Um diese Ziele zu erreichen, sind massive Investitionen und eine grundlegende Anpassung der Produktions- und Herstellungsprozesse generell beim Umgang mit Abfällen zwingend erforderlich. Die aktuellen Lieferengpässe stellen diese zeitnahen Notwendigkeiten eindrucksvoll unter Beweis. Natürliche Ressourcen sind die Grundlage für die Herstellung von Produkten, für die Erzeugung von Energie und die Erbringung von Dienstleistungen. Viele natürliche Rohstoffe stehen nur begrenzt zur Verfügung, deshalb ist ihr Schutz, auch für zukünftige Generationen, von besonderer Bedeutung. Dazu wird die zunehmende Kreislaufführung von Ressourcen einen wichtigen und nachhaltigen Beitrag leisten müssen.

In diesem Kontext ist neben der Abfallvermeidung das Recycling ein integraler Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Ein Einsatz von Rezyklaten in Produkten schont dabei nicht nur Ressourcen, sondern ist ein maßgeblicher Beitrag zum Klimaschutz. Um die vorgenannten Zielvorgaben erreichen zu können, bedarf es aus Sicht des Regionalverbandes West des BDE u. a. verlässlicher und praxistauglicher Regelungen, die insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen als größte Volkswirtschaft aller deutschen Bundesländer in der anstehenden Novelle des LAbfG NRW zu berücksichtigen sind.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

II. Vorbemerkung zum aktuellen Entwurf des LAbfG NRW:

Ausdrücklich begrüßt wird im derzeitigen Entwurf des neuen Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes die Aufnahme einer Bevorzugungspflicht bei der öffentlichen Beschaffung, insbesondere auch in Bezug auf Recyclingbaustoffe. Zudem ist die Fokussierung auf die Abfallvermeidung und das Recycling positiv hervorzuheben. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Zielvorgaben einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft bedarf es aber aus Sicht des RV West des BDE weiterer Schärfungen und Konkretisierungen im Gesetzestext sowie der Begründung zu den einzelnen Regelungen:

III. Im Einzelnen:

1. Regelungen zur Abfallvermeidung

Eine der zentralen Säulen des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft der EU ist die Vermeidung von Abfällen. So soll nach den europäischen Plänen eine Reduzierung des Abfallaufkommens in der EU bis 2030 um 50 % erreicht werden. Hierzu ist es auch in NRW zwingend erforderlich, gemeinsam mit unserer Branche Vermeidungspotentiale (bspw. bei Verpackungen, Lebensmitteln) zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten. Dabei spielt auch die Abfallberatung, und die damit verbundene weitere Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher, eine entscheidende Rolle. Ebenso sollten die durch die Novelle des KrWG adressierten Instrumente von Sachspenden sowie andere Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie intensiv genutzt werden. Des Weiteren sollten die Möglichkeiten der Regelungen der § 4 (Abgrenzung Abfall/Nebenprodukt) sowie § 5 (Ende der Abfalleigenschaft) des KrWG intensiv auf Landesebene und in der Vollzugspraxis angewendet werden, um sinnvolle Kreisläufe zu fördern. Dies gilt insbesondere für sekundäre Rohstoffe.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Derzeit adressiert der aktuelle Entwurf des LAbfG zwar die Abfallvermeidung und stärkt dieses Instrument. Um der Bedeutung einer künftigen verstärkten Abfallvermeidung aber mehr Nachdruck zu verleihen, sollten auch im LAbfG NRW alle Beteiligten in die Pflicht genommen werden. Demzufolge sollten neben der öffentlichen Hand auch explizit die Abfallerzeuger mit in den Pflichtenkreis aufgenommen werden. Des Weiteren sollte in der Gesetzesbegründung ausgeführt werden, dass die Anreize zur Anwendung der Abfallhierarchie in den jeweiligen Abfallsatzungen bzw. bei deren Anpassungen genutzt werden sollten. Eine entsprechende Klarstellung empfiehlt sich auch bei der Regelung zur Satzung in § 9 des derzeitigen Gesetzentwurfes.

Die Regelungen im Gesetzestext und in der Begründung, dass Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -beratung über die Gebühren finanziert werden können und demzufolge mit einem Anstieg der Gebühren zu rechnen ist, können wir nachvollziehen, sehen diese jedoch kritisch und empfehlen daher Umformulierungen/Klarstellungen. Der§ 6 Abs. 3 i. V.m. Anlage 5 KrWG verweist beim Thema Gebühren auf eine **Anreizwirkung**.

Unseres Erachtens kann ein solcher Anreiz bei privaten Haushaltungen in der Praxis nur dann Erfolg haben, wenn sich bspw. die Abfallvermeidung auch „lohnt“. Daher wird es den privaten Haushaltungen schwer vermittelbar sein, bei sinkenden Abfallmengen steigende Abfallgebühren zu akzeptieren.

Daher erlauben wir uns den Hinweis, die Einsparpotentiale durch eine Abfallvermeidung (bspw. durch einen Weiterverkauf von wiederverwendbaren Produkten) deutlicher in den Gesetzestext samt Begründung aufzunehmen, um so auch Einsparpotentiale über eine Abfallvermeidung deutlicher hervorzuheben.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

2. Regelungen zum Recycling

Wichtige Voraussetzung für das Recycling ist das intelligente Design von Produkten, um die Reparatur- und Recyclingfähigkeit zu gewährleisten. Das Recycling hat jedoch auch technische, ökologische und wirtschaftliche Grenzen, die es zu beachten gilt. Eine 100%ige Verwertung von getrennt erfassten Wertstoffen ist für viele Materialien weder möglich noch wirtschaftlich sinnvoll. Ohne Recycling können die Ziele der Kreislaufwirtschaft aber nicht erreicht werden. Dafür muss sichergestellt werden, dass einer steigenden Menge an Rezyklaten ein ebenso wachsender Absatzmarkt gegenübersteht.

Zur Klarstellung regen wir daher an, diese Ausführungen in die Begründung mit aufzunehmen.

3. Sonstige Regelungen

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfes ist nach dem Wort „abfallarme“ die Ergänzung „sowie möglichst klimaneutrale“ vorgesehen, was wir grundsätzlich begrüßen. Wir sind der Auffassung, dass der Einsatz von sekundären Rohstoffen gerade dem Klimaschutz dient und daher diese auch beschafft werden sollten.

Da der Begriff „klimaneutral“ jedoch aktuell kontrovers diskutiert wird, ist unseres Erachtens anzuraten, zumindest in der Begründung eine entsprechende Definition aufzunehmen, was hierunter verstanden werden soll. Alternativ wäre es auch denkbar, den Begriff „klimaneutral“ durch „klimaschonend“ zu ersetzen.

Im § 5 Abs. 4 a. E. des Entwurfes wird zudem auf überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle abgestellt. Hier ist es unseres Erachtens schon fraglich, ob es überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gibt, da diese nicht regelmäßig anfallen, was aber eine Voraussetzung für die Einstufung von Abfällen als überlassungspflichtige Abfälle ist. Daher regen wir ggf. eine Streichung dieses Satzes an.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Zudem müsste in der Begründung zu Nr. 5 (§ 2a) der Verweis unseres Erachtens § 9a und nicht § 9 KrWG lauten.

Michael Wieczorek

Vorsitzender und Landessprecher
Regionalverband West